

---

## **Gesetz über Beiträge an Schulanlagen**<sup>1</sup>

---

(Änderung vom 17. April 2013)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über Beiträge an Schulanlagen vom 26. November 1986<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 3** Abs. 1 und 3

<sup>1</sup> Der Kanton leistet ordentliche Beiträge von 20 Prozent an die subventionsberechtigten Kosten:

- a) des Neu- und Erweiterungsbaus von Schulanlagen;
- b) der Umnutzung von Räumen, die nicht schulischen Zwecken dienen, zu Schulanlagen;
- c) von baulichen Massnahmen an Schulanlagen infolge kantonaler Vorgaben in schulbetrieblicher oder pädagogischer Hinsicht.

<sup>3</sup> An die Kosten von baulichen Massnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung werden keine Beiträge ausgerichtet.

#### **§ 4**

Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Kosten unter Berücksichtigung der Teuerung pauschal fest. Einbezogen werden die Kosten von Projektierung, Bau und Erstausrüstung, die mit der Erstellung einer einfachen, zweckmässigen Schulanlage verbunden sind.

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

#### **§ 7** Verweigerung, Kürzung und Rückerstattung von Beiträgen

<sup>1</sup> An Schulanlagen, für die das Bedürfnis nicht nachgewiesen ist oder die den Vorschriften des Regierungsrates über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen nicht entsprechen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>2</sup> Beiträge können gekürzt werden, wenn das Verfahren zur Beitragsgewährung, die Vorschriften über den Bau und die Ausstattung von Schulanlagen oder die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Beiträge sind unter Berücksichtigung einer Amortisationsdauer von 20 Jahren zurückzuerstatten, wenn subventionierte Schulanlagen zweckentfremdet werden.

---

## § 8

<sup>1</sup> Schulanlagen, an deren Erstellung der Kanton Beiträge geleistet hat, sind ausserhalb des Unterrichts dem Jugend- und Erwachsenensport, für Kurse der Lehrerweiterbildung sowie für die Erwachsenenbildung zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Schulträger erstellen ein Benützungsreglement. Vom Kanton durchgeführte Kurse und die Lehrerweiterbildungskurse sind unentgeltlich aufzunehmen, es dürfen keine Gebühren erhoben werden.

## § 9 Verfahrensschritte

Das zuständige Departement erlässt Richtlinien über das Verfahren und die Ausrichtung von Baubeiträgen.

## § 10 Beitragszusicherung

Der Regierungsrat beschliesst über die definitive Zusicherung des Baubeitrages.

## § 11

Wird aufgehoben.

## § 12

Wird aufgehoben.

## § 13 Übergangsbestimmung zur zur Teilrevision 2012

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnungsänderung zugesicherte Kantonsbeiträge werden nach den bisherigen Bestimmungen und beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet.

Abs. 2 wird aufgehoben.

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Elmar Schwyter  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

---

<sup>1</sup> GS 17-617 mit Änderungen vom 27. Oktober 1993 (GS 18-358), vom 7. Februar 2001 (Finanzausgleichsgesetz, Abl 2001 281) und vom 17. April 2013 (GS 23-76).

<sup>2</sup> SRSZ 611.310.